

5/SN-353/ME



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.029/001-Pr/1/99

05/SN-353/ME

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi.²⁷...-GE / 19 ^{PP}...
Datum: 15. März 1999
Verteilt

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arzneiwaren-
einfuhrgesetz - Begutachtung:

Schreiben des BMAGS vom 19. Jänner 1999,
GZ 21.401/0-VIII/A/4/99

Mag. Kerle

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. März 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 300.029/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arzneiwaren-
einfuhrgesetz -
Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. Jänner 1999, GZ 21.401/0-VIII/A/4/99, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Arzneiwareneinfuhrgesetz und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs 7 idF des Entwurfes:

Zu der im Entwurf vorgesehenen Ermächtigung, wonach sich der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Überprüfung der von den Apotheken zu führenden Aufzeichnungen "auch der Zollorgane bedienen kann, soweit dies der zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Durchführung dieser Kontrollen dient und die in Betracht kommenden Organe entsprechend geschult sind", gibt der RH zu bedenken, daß die Struktur der Zollorganisation für die Überprüfung von Apotheken, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt gelegen sind, nicht sehr geeignet erscheint. Im übrigen erhebt der RH zur in Aussicht genommenen Möglichkeit, Zollorgane für Apothekenüberprüfungen heranzuziehen, die gleichen Bedenken wie er sie schon im Zuge der Begutachtung des Schwarzarbeitsgesetzes geäußert hat (siehe RHZI 3161-Pr/1/98), daß nämlich diese Aufgabenstellung keinesfalls zu Lasten jener Funktion gehen darf, die der Zollverwaltung als Kernaufgabe bereits zugewiesen ist.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.029/001-Pr/1/99

- 2 -

Abschließend wird darauf verwiesen, daß es nach Auffassung des RH kaum Zollorgane gibt, die für die in Rede stehenden Apothekenüberprüfungen "entsprechend geschult sind", so daß im Falle der Verwirklichung dieses Vorhabens mit entsprechenden Schulungskosten zu rechnen ist.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

11. März 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

